

Anlage 1 zur Weisung 06.02.2020
Gültig ab: 03.02.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE)

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 76 SGB III

Anlage 1 zur Weisung 06.02.2020
Gültig ab: 03.02.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Fassung vom Januar 2020

- Ab 01.01.2020 wurde § 57 SGB III durch Art. 2 des Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz – PflBReG) vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2581) geändert – keine Auswirkungen für BaE
- In Krafttreten vom „Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung“ am 01.01.2020
 - Neufassung des § 79 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Satz 1 **SGB III** zur Berechnung des ZAG
 - Anpassung der Regelungen zum Thema Vergütungsanspruch und Mindestausbildungsvergütung
 - Flexibilisierung der Teilzeitberufsausbildung (§ 7a BBiG/ § 27b HwO)
 - § 104 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) wird zu § 103 BBiG
 - § 42m der Handwerksordnung (HwO) wird zu § 42r HwO
- redaktionelle Überarbeitung der Gliederung aufgrund Gesetzesänderungen (Wegfall der 2019 aufgehobenen §§)
- redaktionelle Überarbeitung der Links auf Grund der Weisung 201912024 vom 20.12.2019 Lebensbegleitende Berufsberatung – Fachliche Umsetzung der Berufsberatung im Erwerbsleben

Anlage 1 zur Weisung 06.02.2020
Gültig ab: 03.02.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	§ 74 SGB III - Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung.....	5
2.	§ 57 Absatz 1 SGB III - Förderungsfähige Berufsausbildung.....	6
3.	§ 76 SGB III – Außerbetriebliche Berufsausbildung	8
4.	§ 76 Absatz 1 SGB III – Förderungsfähige Maßnahmen	10
5.	§ 76 Absatz 2 SGB III – Übergang in ein betriebliches Berufsausbildungsverhältnis	11
6.	§ 76 Absatz 3 SGB III – Fortsetzen einer Berufsausbildung.....	12
7.	§ 76 Absatz 4 SGB III - Bescheinigung	13
8.	§ 76 Absatz 5 SGB III – Förderungsberechtigte	14
9.	§ 76 Absatz 6 SGB III – Ausländerinnen und Ausländer (neue Regelung als Ersatz für § 59)	17
10.	§ 77 SGB III - Sonstige Förderungsvoraussetzungen.....	19
11.	§ 79 Absatz 1 SGB III – Leistungen	20
12.	§ 79 Absatz 2 SGB III – Zuschuss zur Ausbildungsvergütung (ZAG).....	20
13.	§ 79 Absatz 3 SGB III - Maßnahmekosten	24
14.	§ 80 SGB III – Anordnungsermächtigung	26
15.	Verfahren BaE	27
15.1	Vergaberecht	27
15.2	Zuständigkeit.....	27
15.3	Betreuung von Teilnehmenden aus dem Rechtskreis SGB II	27
15.4	Festlegung von Eingliederungszielen	27
15.5	Nachweis der Ausbildereignung im integrativen Modell.....	27
15.6	Nachweis der Ausbildereignung im kooperativen Modell.....	28
15.7	Teilnahme am kooperativen Modell.....	28
15.8	Maßnahmebetreuung und Qualitätssicherung	28
15.9	Entscheidung durch die Berufsberaterin/den Berufsberater	29
15.10	Eingabe in COSACH	29
15.11	elektronische Maßnahmeabwicklung (eM@w)	30
15.12	Ausbildungs- und Kooperationsvertrag.....	30
15.13	Individuelle Förderplanung	30
15.14	Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LuV).....	30

Anlage 1 zur Weisung 06.02.2020**Gültig ab: 03.02.2020****Gültigkeit bis: fortlaufend**

15.15	Arbeitsuchendmeldung / eService der BA	31
15.16	Austrittsmeldung / Abschlussbeurteilung	31
15.17	Mittelbewirtschaftung / -überwachung	31
15.18	Flyer	32
Informationsquellen		33



1. § 74 SGB III - Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung

(1) Träger von Maßnahmen können Zuschüsse erhalten und Maßnahmekosten erstattet bekommen, wenn sie förderungsrechte junge Menschen

1. *(Die Nummer 1 betrifft BaE nicht.)*
2. **anstelle einer Berufsausbildung in einem Betrieb in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausbilden.**

(2) § 57 Absatz 1 gilt entsprechend.



2. § 57 Absatz 1 SGB III - Förderungsfähige Berufsausbildung

Eine Berufsausbildung ist förderungsfähig, wenn sie in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberuf betrieblich oder außerbetrieblich oder nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes oder dem Altenpflegegesetz betrieblich durchgeführt wird und der dafür vorgeschriebene Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen worden ist.

(Die Absätze 2 und 3 betreffen BaE nicht.)

Die Förderung setzt voraus, dass die Berufsausbildung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages:

1. in Berufen, die nach § 4 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) als Ausbildungsberufe staatlich anerkannt sind oder die nach § 103 Abs. 1 des BBiG als Ausbildungsberufe im Sinne von § 4 Abs. 1 des BBiG gelten,
2. in Gewerben der Anlage A + B der Handwerksordnung (HwO),
3. in Ausbildungsverhältnissen, die nach § 6 des BBiG oder nach § 27 der HwO als Ausnahmen zugelassen sind,
4. in der Seeschifffahrt aufgrund der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker/zur Schiffsmechanikerin und über den Erwerb des Schiffsmechanikerbriefes,
5. in Ausbildungsberufen auf der Grundlage des § 66 des BBiG oder § 42r der HwO für Menschen mit Behinderungen (Feststellung der Behinderung i. S. d. § 19 SGB III durch die Reha-Beratungsfachkraft)

erfolgt.

Junge Menschen mit Behinderungen sollen grundsätzlich in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden. Die Ausbildung nach Nr. 5 erfolgt, wenn das Erlernen einer Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf wegen Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung nicht realisierbar ist. Diese Feststellung erfolgt auf Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung des Berufspsychologischen Services der BA. Allgemeine Leistungen sind vorrangig vor besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gemäß § 113 Abs. 2 SGB III für die Teilnehmenden, die keiner besonderen rehabilitationsspezifischen Unterstützung i. S. d. §§ 117 SGB III ff. bei der Berufsausbildung bedürfen.

Aufgrund der jeweils erlassenen Verordnungen zur fachlichen Eignung gem. § 30 Abs. 4 Nr. 3 BBiG können Ausbildungsberufe im Bereich der freien Berufe nicht außerbetrieblich ausgebildet werden. Dies gilt sowohl für das integrative als auch das kooperative Modell.

**Berufsausbildungs-
vertrag / Ausbil-
dungsberufe
(57.11)**

**Ausschluss der
freien Berufe
(57.12)**



Fachliche Weisungen BaE

Die Förderung von Berufsausbildungen nach dem Teil 2 des Pflegeberufgesetzes oder dem Altenpflegegesetz ist auf betriebliche Ausbildungen begrenzt. Eine Förderung im Rahmen von BaE ist nicht möglich.

**Ausschluss Alten-
pflege und Pflege-
fachfrau/mann
(57.13)**



3. § 76 SGB III – Außerbetriebliche Berufsausbildung

BaE wird in zwei Modellen (integrativ oder kooperativ) durchgeführt:

**Zwei BaE-Modelle
(76.00)**

Bei der integrativen BaE obliegt dem Bildungsträger sowohl die fachtheoretische als auch die fachpraktische Unterweisung. Letztere wird durch betriebliche Ausbildungsphasen von in der Regel mindestens 40 Arbeitstagen je Ausbildungsjahr ergänzt.

**Integratives Modell
(76.01)**

Die angemessenen Anteile betrieblicher Ausbildungsphasen ergeben sich aus den individuellen Qualifizierungsfortschritten der Teilnehmenden und den Vorgaben des Ausbildungsrahmenplans. Sofern während des jeweiligen Ausbildungsjahres über 60 Arbeitstage für betriebliche Ausbildungsphasen vorgesehen sind, ist dies zwischen Bildungsträger und zuständiger Berufsberaterin/zuständigem Berufsberater abzustimmen.

Sofern ein direkter Übergang in betriebliche Berufsausbildung (noch) nicht möglich ist, soll für geeignete Teilnehmende ab dem zweiten Ausbildungsjahr die Ausbildung vergleichbar der kooperativen BaE fortgesetzt werden. Die Regelungen der kooperativen BaE finden sinngemäß Anwendung. Die Teilnehmenden bleiben auch in diesen Fällen durchgängig Teilnehmende an der integrativen Maßnahme. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Kooperationsvertrages wird die fachpraktische Ausbildung wieder vom Bildungsträger wahrgenommen.

**Kooperative Form
während des Integ-
rativen Modells ab
zweiten Ausbil-
dungsjahr**

Bei der kooperativen BaE wird die fachpraktische Unterweisung in den betrieblichen Phasen durch einen Kooperationsbetrieb durchgeführt.

**Kooperatives Modell
(76.02)**

Der Bildungsträger ist für die Gewinnung des Kooperationsbetriebes sowie die Koordinierung der Ausbildung mit allen beteiligten Stellen verantwortlich und unterstützt diese in ihrer Aufgabenwahrnehmung insbesondere durch fachtheoretische Unterweisung sowie sozialpädagogische Begleitung; damit stellt er den Ausbildungserfolg sicher.

In dem zwischen Bildungsträger, dem Kooperationsbetrieb / den Kooperationsbetrieben sowie der / dem Auszubildenden abzuschließenden Kooperationsvertrag/-verträgen ist die Aufgabenverteilung hinsichtlich aller Ausbildungsinhalte für die Dauer der Ausbildung festzulegen.

Um eine Verdrängung regulärer Ausbildungsplätze durch die BaE im kooperativen Modell zu vermeiden, dürfen Bildungsträger nur Kooperationspartner einbinden, die ihre üblichen Ausbildungskapazitäten hierdurch nicht reduzieren und die grundsätzliche Bereitschaft erklären, den jungen Menschen nach dem ersten Ausbildungsjahr in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis zu übernehmen.

Ausbildungen, die im ersten Jahr vollzeitschulisch durchgeführt werden und für die im ersten Jahr kein Ausbildungsvertrag abgeschlos-

**Ausbildung ist im
ersten Jahr vollzeit-
schulisch
(76.03)**



Fachliche Weisungen BaE

sen sein muss, können ab dem zweiten Ausbildungsjahr außerbetrieblich durchgeführt werden.

Eine Förderung im ersten vollzeitschulischen Ausbildungsjahr ist nicht vorgesehen, da erst alle Möglichkeiten auszuschöpfen sind, einen betrieblichen Ausbildungsplatz zu finden.

Eine Nachbesetzung frei gewordener Teilnehmerplätze ist solange möglich, wie die zuständigen Stellen die Ausbildungsverträge eintragen und die vorgesehenen Prüfungstermine im Rahmen der Vertragslaufzeit eingehalten werden können.

**Nachbesetzung
(76.04)**

4. § 76 Absatz 1 SGB III – Förderungsfähige Maßnahmen

Maßnahmen, die zugunsten förderungsberechtigter junger Menschen als Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung durchgeführt werden (außerbetriebliche Berufsausbildung), sind förderungsfähig, wenn

- 1. der oder dem an der Maßnahme teilnehmenden Auszubildenden auch mit ausbildungsfördernden Leistungen nach diesem Buch eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb nicht vermittelt werden kann und**
- 2. der Anteil betrieblicher Ausbildungsphasen je Ausbildungsjahr angemessen ist.**

Es ist bei allen für eine BaE vorgesehenen Teilnehmenden zu prüfen, ob die vorrangig anzustrebende Eingliederung in betriebliche Berufsausbildung ggf. mit Einsatz von ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) nach § 75 SGB III oder der Assistierte Ausbildung (AsA) nach § 130 SGB III erreicht werden kann.

Hierzu sind unter Einbeziehung des Arbeitgeber-Service Vermittlungsaktivitäten einzuleiten.

Die Einleitung von Vermittlungsbemühungen ist bei den jungen Menschen entbehrlich, bei denen ein erfolgreicher Verlauf einer betrieblichen Berufsausbildung trotz begleitender Unterstützung mit abH oder AsA nicht erwartet werden kann. Eine entsprechende Einschätzung muss aus den im Rahmen des Profiling dokumentierten Handlungsbedarfen abzuleiten oder in der Kundenhistorie nachvollziehbar dokumentiert sein. Ggf. ist zur Bewertung des Förderbedarfs ein psychologisches Gutachten zu beauftragen.

Im Rahmen einer BaE können betriebliche Ausbildungsphasen im Ausland durchgeführt werden, wenn

- diese für die Teilnehmenden freiwillig sind,
- der BA keine zusätzlichen Kosten entstehen,
- das Erreichen des Ausbildungsziels hierdurch nicht gefährdet wird,
- die Betreuung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während des Auslandsaufenthalts sichergestellt ist und
- das Einverständnis der zuständigen Stelle vorliegt.

Die Abwicklung von betrieblichen Ausbildungsphasen im Ausland aus EU-geförderten Programmen (z.B. Erasmus) ist damit ebenfalls möglich.

Die betrieblichen Ausbildungsphasen im Ausland sind von der zuständigen Berufsberaterin/dem zuständigen Berufsberater zu genehmigen.

Vorrang der Vermittlung in betriebliche Berufsausbildung (76.11)

Betriebliche Ausbildungsphasen im Ausland (76.12)



5. § 76 Absatz 2 SGB III – Übergang in ein betriebliches Berufsausbildungsverhältnis

Während der Durchführung einer außerbetrieblichen Berufsausbildung sind alle Möglichkeiten wahrzunehmen, um den Übergang der oder des Auszubildenden in ein betriebliches Berufsausbildungsverhältnis zu fördern.

Das Maßnahmeangebot an die Teilnehmenden gilt für die gesamte Dauer der Ausbildung.

Der beauftragte Bildungsträger ist verpflichtet, spätestens vier Monate vor Ende des jeweiligen Ausbildungsjahres (nicht im letzten Ausbildungsjahr) eine Verlauf-LuV (siehe [V.BaE.12](#)) vorzulegen. Diese ist von der Berufsberaterin/dem Berufsberater insbesondere im Hinblick auf den angestrebten Übergang in betriebliche Berufsausbildung auszuwerten und zeitnah mit den einzelnen Teilnehmenden in einem Beratungsgespräch zu erörtern. Auf dieser Grundlage entscheidet die Berufsberaterin/der Berufsberater, ob Vermittlungsbemühungen auch seitens der Agentur für Arbeit für einen Übergang in betriebliche Ausbildung eingeleitet werden sollen, und stimmt das weitere Vorgehen mit dem beauftragten Bildungsträger ab.

Die beauftragten Bildungsträger sind verpflichtet, mit den Teilnehmenden unter anderem die [eServices der BA](#) im Hinblick auf den angestrebten Übergang in betriebliche Berufsausbildung zu nutzen.

Sofern der vorzeitige Übergang in betriebliche Berufsausbildung in Betracht kommt, sind den Teilnehmenden die Zugangsdaten für die [eServices der BA](#) zur Verfügung zu stellen.

**Teilnahmedauer
(76.21)**

**Übergang in betriebliche
Berufsausbildung
(76.22)**

**eService (Jobsuche)
(76.23)**

6. § 76 Absatz 3 SGB III – Fortsetzen einer Berufsausbildung

Ist ein betriebliches oder außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden, kann die Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortgesetzt werden.

Die außerbetriebliche Fortsetzung einer abgebrochenen betrieblichen Berufsausbildung soll grundsätzlich unter Anrechnung der bisherigen Ausbildungszeit erfolgen. Hierzu ist ein gemeinsamer Antrag von den Auszubildenden und Ausbildenden (Bildungsträger) bei der zuständigen Stelle erforderlich. Dieser ist zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ausbildungsvertrages zu stellen (§ 8 Abs. 1 S. 1 BBiG / § 27b Abs. 1 S. 1 HwO).

Voraussetzung für ein Maßnahmeangebot ist, dass

- die vorgesehenen Teilnehmenden ihre Ausbildung innerhalb des Vertragszeitraumes der Maßnahme beenden können und
- freie Teilnehmerplätze vorhanden sind oder durch Vertragsaufstockung geschaffen werden können.

Für die vorrangig anzustrebende Teilnahme an einer kooperativen BaE ist zudem erforderlich, dass ein geeigneter Kooperationsbetrieb zur Verfügung steht, der die Ausbildung zu Ende führt. Hierzu ist der Bildungsträger im Vorfeld der Teilnahme mit der Akquise des Kooperationsbetriebs zu beauftragen. Diese Tätigkeit wird nicht gesondert vergütet.

Voraussetzung für eine Teilnahme an einer integrativen BaE ist, dass sich die neu vorgesehenen Teilnehmenden im gleichen Ausbildungsjahr befinden wie die regulär angemeldeten Teilnehmenden.

Sofern eine Teilnahme an eingekauften Maßnahmen unter den vorstehenden Bedingungen nicht möglich ist, ist der zusätzliche Bedarf über das Regionale Einkaufszentrum zu realisieren.

Der Bildungsträger ist vertraglich verpflichtet, auch Auszubildende aufzunehmen, die eine Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf mit kürzerer Ausbildungszeit auf einem Teilnehmerplatz für eine Berufsausbildung mit längerer Ausbildungszeit (gestufte Ausbildungen) fortsetzen wollen (z. B. Verkäufer/in bzw. Kauffrau/Kaufmann im Einzelhandel).

Für haftentlassene Auszubildende ist die Fortsetzung der Ausbildung in BaE möglich.

**Fortsetzung einer abgebrochenen Berufsausbildung
(76.31)**

**gestufte Ausbildungen
(76.32)**

**Teilnahme von Haftentlassenen
(76.33)**



7. § 76 Absatz 4 SGB III - Bescheinigung

Wird ein außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst, hat der Träger der Maßnahme eine Bescheinigung über bereits erfolgreich absolvierte Teile der Berufsausbildung auszustellen.

8. § 76 Absatz 5 SGB III – Förderungsberechtigte

Förderungsberechtigt sind junge Menschen,

1. die lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind und wegen in ihrer Person liegender Gründe ohne die Förderung eine Berufsausbildung nicht beginnen können oder
2. deren betriebliches oder außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden ist und deren Eingliederung in betriebliche Berufsausbildung auch mit ausbildungsfördernden Leistungen nach diesem Buch aussichtslos ist, sofern zu erwarten ist, dass sie die Berufsausbildung erfolgreich abschließen können.

Zur förderungsberechtigten Zielgruppe gehören junge Menschen ohne berufliche Erstausbildung, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben.

**Zielgruppe
(76.51)**

Förderungsberechtigt sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen, die auch unter Einsatz der ausbildungsfördernden Instrumente (insbesondere ausbildungsbegleitende Hilfen gem. § 75 SGB III) eine betriebliche Ausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können. Zum Vorrang der Vermittlung in betriebliche Berufsausbildung siehe [FW 76.11](#).

Eine Altersbeschränkung sieht das Gesetz nicht vor.

Als lernbeeinträchtigt gelten junge Menschen

Lernbeeinträchtigte

- ohne Hauptschul- oder vergleichbaren Abschluss bei Beendigung der allgemeinen Schulpflicht,
- aus Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen unabhängig vom erreichten Schulabschluss,
- mit Hauptschul- oder vergleichbarem Abschluss bei Beendigung der allgemeinbildenden Schulpflicht ausnahmsweise nur dann, wenn erhebliche Bildungsdefizite vorliegen, die erwarten lassen, dass ohne Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen oder die Unterstützung mit Assistierter Ausbildung ein Berufsabschluss nicht zu erreichen ist. Die erheblichen Bildungsdefizite sind mit der Förderentscheidung in VerBIS/Beratungsvermerk nachvollziehbar zu dokumentieren (vgl. "Leitfaden Lebensbegleitende Berufsberatung", Teil B, Punkt 8 (Anlage 1 zur Weisung 201912024).

Als sozial benachteiligt gelten insbesondere junge Menschen unabhängig von dem erreichten allgemeinbildenden Schulabschluss,

sozial Benachteiligte

- die verhaltensauffällig oder wegen gravierender sozialer, persönlicher und/oder psychischer Probleme den Anforderungen einer betrieblichen Berufsausbildung nicht gewachsen sind,
- mit Teilleistungsschwächen (z. B. Legasthenie; Dyskalkulie, ADS),



Fachliche Weisungen BaE

- für die Hilfe zur Erziehung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) geleistet worden ist oder wird, wenn sie voraussichtlich in der Lage sein werden, die Anforderungen der regulären betrieblichen Ausbildung zu erfüllen.

Eine Förderung nach dem SGB III kann nicht erfolgen, wenn aufgrund gravierender Probleme im Bereich der Erziehung bereits eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass der Abschluss einer nach dem SGB III geförderten außerbetrieblichen Ausbildung von dem jungen Menschen nicht erreicht werden kann und daher eine Ausbildung in einer speziellen Erziehungseinrichtung angezeigt ist.

Allein die Tatsache der Unterbringung in einem Erziehungsheim oder in einer sonstigen Form des betreuten Wohnens bewirkt keine Förderungsverpflichtung der Jugendhilfe für die Kosten, die für die Teilnahme an der Ausbildungsmaßnahme entstehen. Die Verpflichtung des Jugendhilfeträgers, während der Maßnahme weiterhin die Aufwendungen für betreutes Wohnen (§§ 27, 34, 41 SGB VIII) zu übernehmen, wird dadurch nicht berührt.

Die Einzelfallentscheidung erfolgt auf der Grundlage der engen Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und der Agentur für Arbeit (§ 9 Abs. 3 SGB III, §§ 13, 81 SGB VIII sowie der „Empfehlungen zur Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit mit den Kommunen bei der beruflichen und sozialen Integration junger Menschen“ (RdErl 14/2000 – Ziffer 4.4).

- junge Menschen, bei denen eine Suchtproblematik vorlag,
- straffällig gewordene junge Menschen,
- junge Menschen mit Migrationshintergrund, die aufgrund von Sprachdefiziten oder bestehender sozialer Eingewöhnungsschwierigkeiten in einem fremden soziokulturellen Umfeld der besonderen Unterstützung bedürfen,
- Alleinerziehende.

Die Entscheidung über die soziale Benachteiligung ist in VerBIS/Beratungsvermerk nachvollziehbar zu dokumentieren (vgl. „Leitfaden Lebensbegleitende Berufsberatung“, Teil B, Punkt 8 (Anlage 1 zur Weisung 201912024).

Zur Feststellung einer Lernbeeinträchtigung oder einer sozialen Benachteiligung kann der Berufspsychologische Service eingeschaltet werden.

Unter den Voraussetzungen des § 7a BBiG bzw. § 27b Abs. 1 Satz 2 HwO ist die Durchführung einer Berufsausbildung in Teilzeit grundsätzlich möglich.

**Teilzeit
(76.52)**

Junge Menschen sollen in einer geförderten Berufsausbildung mit eingeschränktem Zeitumfang (Teilzeit) qualifiziert werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen wie z.B. Alleinerziehende, die Pflege von Angehörigen oder familiäre Verpflichtungen. Die Aufzählung ist nicht abschließend.



Fachliche Weisungen BaE

Die Zustimmung der BA als Auftraggeber ist erforderlich, bevor eine geförderte Berufsausbildung in Teilzeit durchgeführt wird. Bei der Prüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit die Durchführung in Teilzeit das Ziel der dauerhaften beruflichen Eingliederung tatsächlich unterstützt.

Die genannten Fördermöglichkeiten stehen auch Menschen mit Behinderungen offen. Junge Menschen mit Behinderungen können nach §§ 76 ff SGB III gefördert werden sofern der individuelle Förderbedarf damit abgedeckt werden kann und die Teilhabe am Arbeitsleben erreicht wird. Die Bereitstellung bzw. Gewährung individueller rehabilitationsspezifischer Leistungen im Einzelfall schließt die Teilnahme an einer BaE nicht aus.

**Junge Menschen mit
Behinderungen
(76.53)**

Eine Teilnahme ist nur möglich, wenn die Agentur für Arbeit das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen im Einzelfall geprüft hat.

**Förderungszusage
(76.54)**

Förderbar sind auch Zeiten der Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses nach §§ 37 Abs. 1 und 8 Abs. 2 BBiG bzw. §§ 31 Abs. 1 und 27a Abs. 3 HwO bis zur nächstmöglichen (Wiederholungs-)Prüfung, wenn die Förderungsvoraussetzungen im Übrigen vorliegen.

Neue Teilnehmende können nur durch die Agentur für Arbeit angemeldet bzw. mit Zustimmung der Agentur für Arbeit aufgenommen werden.

**Aufnahme von Teil-
nehmenden
(76.55)**

Über die vorzeitige Beendigung entscheidet die Agentur für Arbeit.

Auszubildende, die eine abgebrochene betriebliche Berufsausbildung unter den Voraussetzungen des § 76 Abs. 3 SGB III in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortsetzen wollen, müssen nicht zum Personenkreis der lernbeeinträchtigten oder sozial benachteiligten jungen Menschen gehören.

**Fortsetzung einer
abgebrochenen be-
trieblichen Berufs-
ausbildung
(76.56)**



9. § 76 Absatz 6 SGB III – Ausländerinnen und Ausländer (neue Regelung als Ersatz für § 59)

1Nicht förderungsberechtigt sind

- 1. Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,**
- 2. Ausländerinnen und Ausländer,**
 - a) die kein Aufenthaltsrecht haben,**
 - b) deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche, der Suche nach einem Ausbildungs- oder Studienplatz, der Ausbildung oder des Studiums ergibt oder**
 - c) die ihr Aufenthaltsrecht allein oder neben einem Aufenthaltsrecht nach Buchstabe b aus Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2016/589 (ABl. L 107 vom 22.4.2016, S. 1) geändert worden ist, ableiten,**
und ihre Familienangehörigen,
- 3. Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.**

2Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

3Abweichend von Satz 1 Nummer 2 können Ausländerinnen und Ausländer und ihre Familienangehörigen gefördert werden, wenn sie seit mindestens fünf Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben; dies gilt nicht, wenn der Verlust des Rechts nach § 2 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU festgestellt wurde. 4Die Frist nach Satz 3 beginnt mit der Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde. 5Zeiten des nicht rechtmäßigen Aufenthalts, in denen eine Ausreisepflicht besteht, werden auf Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts nicht angerechnet.

Ausländerinnen und Ausländer können grundsätzlich gefördert werden, wenn sie einen Arbeitsmarktzugang haben, welches aus den Ausweispapieren ersichtlich ist – es sei denn, es greifen die in § 76 normierten Förderausschlüsse.

**Arbeitsmarktzugang
(76.60)**



Fachliche Weisungen BaE

Mit BaE kann insbesondere nicht gefördert werden,

- wer sich illegal im Bundesgebiet aufhält,
- wer nur zum Zwecke der Arbeits-, Ausbildungs- oder Studiumsuche bzw. der Ausbildungs- oder Studiaufnahme einreist und deren Familienangehörigen in den ersten fünf Jahren des Aufenthalts
- wer gestattet oder geduldet ist und deren Familienangehörigen.

**Nicht-Förderungsbe-
rechtigte
(76.61)**

Neu einreisende (förderungsberechtigte) Ausländerinnen und Ausländer können grundsätzlich nach einer Aufenthaltsfrist von drei Monaten gefördert werden.



10. § 77 SGB III - Sonstige Förderungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen nach den §§ 75 und 76 sind nur förderungsfähig, wenn sie nach Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung der Leitung und der Lehr- und Fachkräfte, nach Gestaltung des Lehrplans, nach Unterrichtsmethode und Güte der zum Einsatz vorgesehenen Lehr- und Lernmittel eine erfolgreiche Berufsausbildung oder die erfolgreiche Unterstützung der Berufsausbildung oder der Einstiegsqualifizierung erwarten lassen.

Die allgemeinen und produktbezogenen Rahmenbedingungen sowie Qualitätsstandards ergeben sich aus der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung (Teil B der Vergabeunterlagen). Auf Änderungen wird in der Produktinformation hingewiesen.

Träger, die eine außerbetriebliche Berufsausbildung im Auftrag der BA durchführen wollen, müssen durch eine fachkundige Stelle nach Maßgabe der §§ 176 ff. SGB III zugelassen sein.

Inhaltliche Ausgestaltung
(77.01)

Trägerzulassung
(77.02)



11. § 79 Absatz 1 SGB III – Leistungen

(1) Die Leistungen umfassen bei

1. (abH-Regelung),

2. einer außerbetrieblichen Berufsausbildung die Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung zuzüglich des vom Träger zu zahlenden Anteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag sowie die Maßnahmekosten.

Zuschuss zur Aus-
bildungsvergütung
(79.11)

Für BaE-Teilnehmende, die vor dem 01.01.2020 die Ausbildung begonnen haben, gelten die bisherigen Regelungen weiterhin (vgl. 79.26).

für TN mit Ausbil-
dungsbeginn vor
dem 01.01.2020

Für BaE-Teilnehmende mit einem Ausbildungsbeginn ab dem 01.01.2020 werden - wie bei betrieblichen Ausbildungsverhältnissen - die Sozialversicherungsbeiträge anteilig getragen. Der Träger erhält zuzüglich zu dem Zuschuss zur Ausbildungsvergütung den von ihm zu tragenden Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

für TN mit Ausbil-
dungsbeginn ab
dem 01.01.2020

12. § 79 Absatz 2 SGB III – Zuschuss zur Ausbildungsvergütung (ZAG)

(2) „Als Zuschuss zur Ausbildungsvergütung bei einer außerbetrieblichen Berufsausbildung wird die vom Träger an die Auszubildende oder den Auszubildenden zu zahlende Ausbildungsvergütung, jedoch höchstens der Betrag nach § 17 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, berücksichtigt. „Der Betrag erhöht sich um den vom Träger zu tragenden Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung ist ein Höchstbetrag. Das Alter der Auszubildenden und die Art der Unterbringung sind dabei unerheblich.

Höhe des ZAG
(79.20)

Für BaE-Teilnehmende, die vor dem 01.01.2020 die Ausbildung begonnen haben, gelten die bisherigen Regelungen weiterhin:

für TN mit Ausbil-
dungsbeginn vor
dem 01.01.2020

Der Leistungssatz nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) ist der Berechnung zugrunde zu legen. Dieses gilt auch für BaE-Teilnehmende, die ihre vor dem 01.01.2020 begonnene Berufsausbildung in BaE fortsetzen.

Für die Berechnung des erhöhten Zuschusses (+ 5 % jährlich) in den folgenden Ausbildungsjahren ist bei BaE-Teilnehmenden, die vor dem 01.01.2020 die Berufsausbildung begonnen haben, der jeweils geltende Leistungssatz gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG wie folgt zu multiplizieren:



Fachliche Weisungen BaE

- im 2. Ausbildungsjahr mit 1,05,
- im 3. Ausbildungsjahr mit 1,1025,
- im 4. Ausbildungsjahr mit 1,157625.

Neben dem Zuschuss zur Ausbildungsvergütung wird auch der Gesamtsozialversicherungsbeitrag gewährt (vgl. § 79 Abs.2 S.3 SGB III a.F.).

Der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung darf die geltende tarifliche oder ortsübliche Ausbildungsvergütung nicht übersteigen.

Sofern Bildungsträger für Ausbildungen mit dem Beginn vor dem 01.01.2020 ausnahmsweise mehr als den maximalen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung nach § 79 Abs. 2 SGB III a.F. an die Auszubildenden zahlen, richtet sich die Erstattung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages nach dem maximalen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung.

Eine Teilnahme an einer außerbetrieblichen Berufsausbildung in Teilzeit bleibt bei der Berechnung des Zuschusses grundsätzlich unberücksichtigt. Sofern für Auszubildende in Teilzeit eine geringere tarifliche oder ortsübliche Ausbildungsvergütung vereinbart ist, ist diese als zuschussfähiger Höchstbetrag zu berücksichtigen.

**Teilzeit
(79.21)**

Für **BaE-Teilnehmende, die ab dem 01.01.2020 die Ausbildung begonnen haben**, ist der Leistungssatz nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 Berufsbildungsgesetzes (BBiG) der Berechnung zugrunde zu legen:

für TN mit Ausbildungsbeginn ab dem 01.01.2020

Es gilt folgende Mindestvergütung als Teil des Höchstbetrages:

1. im ersten Jahr einer Berufsausbildung
 - a. 515 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 begonnen wird,
 - b. 550 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 begonnen wird,
 - c. 585 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 begonnen wird, und
 - d. 620 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 begonnen wird,
2. im zweiten Jahr einer Berufsausbildung den Betrag nach Nummer 1 für das jeweilige Jahr, in dem die Berufsausbildung begonnen worden ist, zuzüglich 18 Prozent,
3. im dritten Jahr einer Berufsausbildung den Betrag nach Nummer 1 für das jeweilige Jahr, in dem die Berufsausbildung begonnen worden ist, zuzüglich 35 Prozent und
4. im vierten Jahr einer Berufsausbildung den Betrag nach Nummer 1 für das jeweilige Jahr, in dem die Berufsausbildung begonnen worden ist, zuzüglich 40 Prozent.

Die Höhe der Mindestvergütung nach Satz 1 Nummer 1 wird zum 1. Januar eines jeden Jahres, erstmals zum 1. Januar 2024, fortgeschrieben. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung gibt jeweils spätestens bis zum 1. November eines jeden Kalenderjahres



Fachliche Weisungen BaE

die Höhe der Mindestvergütung nach Satz 1 Nummer 1 bis 4, die für das folgende Kalenderjahr maßgebend ist, im Bundesgesetzblatt bekannt.

Hierbei handelt es sich um Bruttobeiträge; die auch den Arbeitnehmeranteil an dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag enthalten. Neben dem Zuschuss zur Ausbildungsvergütung wird der vom Träger zu tragende Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag übernommen.

Die Zahlung einer geringeren Ausbildungsvergütung als die Mindestausbildungsvergütung nach § 17 Absatz 3 BBiG ist nur möglich, wenn der Ausbildungsbetrieb nach § 3 Absatz 1 TVG an einen Tarifvertrag gebunden ist, der für das konkrete Ausbildungsverhältnis eine niedrigere Ausbildungsvergütung vorsieht. Diese Voraussetzung dürfte allerdings i.d.R. nicht gegeben sein – auch nicht bei den BaE-Teilnehmern in einer kooperativen BaE – da die Bildungsträger i.d.R. nicht an die einschlägigen Tarifverträge gebunden sind.

Die Ausbildungsvergütung in Höhe der Mindestausbildungsvergütung ist auch dann angemessen, wenn sie die Höhe der in einem geltenden Tarifvertrag geregelten Vergütung um mehr als 20 % unterschreitet. § 17 Absatz 4 BBiG ist auf Ausbildungsverhältnisse im Rahmen von durch die BA geförderter außerbetrieblicher Ausbildung für Benachteiligte nicht anzuwenden, da es sich insoweit um einen Ausnahmefall handelt.

Eine Teilnahme an einer außerbetrieblichen Berufsausbildung in Teilzeit bleibt bei der Berechnung des Zuschusses grundsätzlich unberücksichtigt.

Für alle BAE-Teilnehmende gilt:

Leistungen wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz oder sonstige tarifliche oder ortsübliche Leistungen und Urlaubsabgeltungen während des Ausbildungsverhältnisses sind nicht zu berücksichtigen. Sofern das Ausbildungsverhältnis jedoch vorzeitig unerwartet endet und der Urlaubsanspruch zeitlich nicht mehr wahrgenommen werden kann, greift die gesetzliche Verpflichtung zur finanziellen Abgeltung des Urlaubs. Dem Bildungsträger sind die entstandenen Ausgaben zu erstatten.

Der mit der Maßnahmedurchführung beauftragte Bildungsträger wird vertraglich verpflichtet, den Teilnehmenden eine Ausbildungsvergütung in Höhe des sich hiernach ergebenden Zuschussbetrages zu zahlen.

Der Wechsel in das zweite Ausbildungsjahr und in die weiteren Ausbildungsjahre richtet sich nach dem individuellen Ausbildungsbeginn und ist kalendertäglich zu berechnen.

**Tarifvertragliche Regelung
(79.22)**

**Teilzeit
(79.23)**

**Regelungen für alle
TN
(79.24)**



Fachliche Weisungen BaE

Bei Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit nach § 7 BBiG werden diese Zeiten auf das erste Ausbildungsjahr angerechnet. Dies gilt nicht für eine Abkürzung der Ausbildungszeit nach § 8 Abs. 1 BBiG.

Bei der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen werden im Rahmen des Zuschusses zur Ausbildungsvergütung auch Kosten, die vom Bildungsträger aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Lohnfortzahlung für Auszubildende zu erbringen sind, erstattet.

Eine Erstattung der aufgrund des Aufwandausgleichsgesetzes (AAG) von den Bildungsträgern an die Krankenkassen abzuführenden Umlagen U1 und U2 kann aufgrund fehlender Rechtsgrundlage nicht erfolgen. Im Gegenzug erfolgt keine Anrechnung von Rückerstattungsansprüchen der Träger gegenüber den Krankenkassen auf die Förderung durch die BA.

Bei Auszubildenden, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem BBiG ausgebildet werden, wird nach § 242 Abs. 3 Nr. 2 SGB V ein Zusatzbeitrag in Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a SGB V erhoben. Eine Erstattung erfolgt über § 79 SGB III.

Außerdem sind die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung zu übernehmen.

Über die Beitragshöhe zur Sozialversicherung entscheiden die Krankenkassen als Einzugsstellen gem. § 28h SGB IV.

Der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung wird bei unentschuldigten Fehltagen anteilig gekürzt. Liegen zwischen unentschuldigten Fehltagen unterweisungsfreie Tage wird auch für diese Tage kein Zuschuss zur Ausbildungsvergütung gezahlt. Dies gilt nicht für genehmigte Urlaubszeiten einschließlich der hierin ggf. eingeschlossenen Wochenenden oder Feiertage.

**Lohnfortzahlung
(79.25)**

**U1- und U2-Umlage
(79.26)**

**Zusatzbeitrag gem.
§ 242 SGB V
(79.27)**

**Unfallversicherung
(79.28)**

**Kürzung des ZAG
(79.29)**

13. § 79 Absatz 3 SGB III - Maßnahmekosten

(3) ¹Als Maßnahmekosten werden erstattet:

- 1. die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Ausbildungs- und Betreuungspersonal, einschließlich dessen regelmäßiger fachlicher Weiterbildung, sowie für das erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal,**
- 2. die angemessenen Sach- und Verwaltungskosten sowie**
- 3. eine Pauschale für jede vorzeitige und nachhaltige Vermittlung aus einer nach § 76 geförderten außerbetrieblichen Berufsausbildung in eine betriebliche Berufsausbildung.**

²Die Pauschale nach Satz 1 Nr. 3 beträgt 2 000 Euro für jede Vermittlung. ³Die Vermittlung gilt als vorzeitig, wenn die oder der Auszubildende spätestens zwölf Monate vor dem vertraglichen Ende der außerbetrieblichen Berufsausbildung vermittelt worden ist. ⁴Die Vermittlung gilt als nachhaltig, wenn das Berufsausbildungsverhältnis länger als vier Monate fortbesteht. ⁵Die Pauschale wird für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden nur einmal gezahlt.

Die Maßnahmekosten nach § 79 Abs. 3 SGB III werden im Ausschreibungsverfahren ermittelt. Nicht in dem monatlichen Kostensatz enthaltene Maßnahmekosten werden auf Nachweis erstattet. Detailregelungen sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

**Höhe der Maßnahmekosten
(79.31)**

Die Kosten für in der Ausbildungsordnung des jeweiligen Ausbildungsberufes oder durch einen Beschluss der Vollversammlung der zuständigen Stelle verbindlich vorgeschriebene überbetriebliche Ausbildungsabschnitte muss grundsätzlich der Träger von Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen tragen, soweit diese nicht anderweitig gedeckt sind.

**Gesonderte Kostenerstattung für obligatorische überbetriebliche Ausbildungsabschnitte
(79.32)**

Zur Deckung der für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Aufwendungen können im Rahmen des § 79 Abs. 3 SGB III dem vorauslagenden Bildungsträger für diese Ausbildungsabschnitte folgende Aufwendungen auf Nachweis erstattet werden:

- die Teilnahmegebühren,
- bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung die tatsächlich angefallenen, notwendigen und nachgewiesenen Internats- bzw. Übernachtungskosten,
- zusätzlich entstehende Fahrkosten (die Regelungen zur Berechnung der Fahrkosten nach § 63 SGB III sind sinngemäß anzuwenden),
- Verpflegungskosten im Zusammenhang mit einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung,

soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind (z. B. durch Förderprogramme des Bundes oder der Länder).



Fachliche Weisungen BaE

Bei Auszubildenden mit einem Anspruch auf BAB gem. § 56 ff. SGB III werden die Zeiten der Teilnahme an solchen obligatorischen überbetrieblichen Ausbildungsabschnitten bei der Berechnung des Bedarfs berücksichtigt. In diesen Fällen kommt im Rahmen des § 79 Abs. 3 SGB III nur eine Erstattung der Teilnahmegebühren in Betracht.

Eine Erstattung von Fahr-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten im Zusammenhang mit der Teilnahme am Berufsschulunterricht kommt im Rahmen des § 79 SGB III nicht in Betracht. Diese Kosten werden ggf. bei der Bedarfsberechnung für Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) berücksichtigt.

Eine vorzeitige Vermittlung liegt vor, wenn die Auszubildenden mindestens zwölf Monate vor dem vertraglichen Ende der außerbetrieblichen Berufsausbildung vermittelt worden sind. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Eine Vermittlung liegt vor, wenn der Auftragnehmer als „Dritter“ im Kontakt mit den Auszubildenden und den Ausbildungsbetrieben stand und durch seine Tätigkeit aktiv die Abschlussbereitschaft beider derart gefördert hat, dass ein Ausbildungsvertrag geschlossen wurde.

Vermittelnde Tätigkeiten umfassen ein Verhandeln mit beiden Parteien, um den Vermittlungserfolg (Aufnahme eines Berufsausbildungsverhältnisses) herzustellen. Notwendig ist hierbei u.a., dass der Bildungsträger Verbindung mit dem Ausbildungsbetrieb aufnimmt und mit diesem im Sinne eines bewusst auf den Vertragsabschluss zielenden Wirkens verhandelt.

Ein eventuell unterbreiteter Vermittlungsvorschlag der Agentur für Arbeit oder einer gemeinsamen Einrichtung schließt die Zahlung einer Vermittlungspauschale nicht aus, sofern der Bildungsträger seine Vermittlungstätigkeit im Sinne der vorgenannten Definition sowie deren Anteil am Zustandekommen des Berufsausbildungsverhältnisses plausibel darlegen kann. Hierbei ist es nicht ausreichend, allein die Auszubildenden gezielt auf das betriebliche Auswahlverfahren vorzubereiten oder Bewerbungsunterlagen zu erstellen, da dies Bestandteil der Maßnahme und damit des laufenden Monatskostensatzes ist.

Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen ist durch den Bildungsträger zu erbringen.

Hierzu hat der Träger eine schriftliche Bestätigung des/der Auszubildenden über das Fortbestehen des Berufsausbildungsverhältnisses über vier Monate hinaus und eine Kopie des eingetragenen Berufsausbildungsvertrages spätestens sechs Monate nach Vorliegen der Voraussetzungen vorzulegen.

Ein entsprechender Vordruck wird den Bildungsträgern im Internet zur Verfügung gestellt (Vordrucke zur Vertragsausführung).

**Kostenerstattung für
den Berufsschulun-
terricht
(79.33)**

**Vermittlungs-
pauschale
(79.34)**



14. § 80 SGB III – Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.

Von der Anordnungsermächtigung wurde bisher kein Gebrauch gemacht.

**Keine Anordnung
erlassen
(80.01)**



15. Verfahren BaE

15.1 Vergaberecht

Maßnahmen werden nach den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Vergabeverordnung (VgV) und der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) durch die Regionalen Einkaufszentren nach Bedarf der Agentur für Arbeit beschafft.

**Vergaberecht
(V.BaE.01)**

15.2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit richtet sich gem. § 327 Abs. 5 SGB III (Leistungen an Träger) nach dem Bezirk, in dem die Maßnahme durchgeführt wird. Die Abwicklung der bewilligten Leistung obliegt dem zuständigen Operativen Service.

**Zuständigkeit
(V.BaE.02)**

15.3 Betreuung von Teilnehmenden aus dem Rechtskreis SGB II

Leistungen für Berechtigte im Sinne des § 7 SGB II, die nicht zum Personenkreis der Aufstocker zählen, sind von den Trägern der Grundsicherung zu beauftragen und zu finanzieren. Abweichend von der Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit ist hierbei der Wohnsitz des Berechtigten maßgeblich.

Die Betreuung der Teilnehmenden während der Maßnahme fällt nicht unter die Dienstleistung „O.1. Ausbildungsvermittlung“. Eine Übertragung der Ausbildungsvermittlung kann erneut erfolgen, sofern der Übergang in eine betriebliche Ausbildung erfolgversprechend erscheint.

**Übertragung der
Ausbildungsvermittlung
(V.BaE.03)**

Ein Wegfall der Hilfebedürftigkeit im Förderverlauf führt nicht zu einem Wechsel der Kostenträgerschaft (§ 16g SGB II). Ein Wechsel der Kostenträgerschaft während der Teilnahme erfolgt ebenfalls nicht, falls im Förderverlauf Hilfebedürftigkeit entstehen sollte.

15.4 Festlegung von Eingliederungszielen

Im Leistungsverzeichnis/Losblatt sind Zielgrößen für

- den Übergang in betriebliche Berufsausbildung (im integrativen und kooperativen Modell) sowie
- die Fortsetzung der Ausbildung in kooperativer Form (nur im integrativen Modell)

nach dem ersten Ausbildungsjahr anzugeben. Die Zielerreichung ist nachzuhalten, gemeinsam mit dem Bildungsträger zu erörtern und bei der Entscheidung über das Ziehen vertraglicher Verlängerungsoptionen mit einzubeziehen.

**Festlegung von Ein-
gliederungszielen
(V.BaE.04)**

15.5 Nachweis der Ausbildereignung im integrativen Modell

Der Bildungsträger hat spätestens drei Werktage vor Ausbildungsbeginn der Agentur für Arbeit und dem Regionalen Einkaufszentrum

**Nachweis der Aus-
bildereignung im
integrativen Modell
(V.BaE.05)**



Fachliche Weisungen BaE

eine Bescheinigung über die Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal gem. § 27 ff. BBiG / § 21 ff. HwO der zuständigen Stelle vorzulegen, die alle im Leistungsverzeichnis/Losblatt genannten Ausbildungsberufe im vorgesehenen Umfang umfasst.

Die Agentur für Arbeit hat die Bescheinigung dem zuständigen Operativen Service zuzuleiten. Vom Operativen Service ist der Eingang zu überwachen und die Bescheinigung in der E-Akte der Maßnahme abzulegen.

15.6 Nachweis der Ausbildereignung im kooperativen Modell

Der Bildungsträger hat für Teilnehmende, die bis spätestens sechs Wochen vor Ausbildungsbeginn angemeldet wurden, eine Bescheinigung über die Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal gem. § 27 ff. BBiG / § 21 ff. HwO für alle angestrebten Ausbildungsverhältnisse spätestens drei Werktage vor Ausbildungsbeginn der Agentur für Arbeit und dem Regionalen Einkaufszentrum vorzulegen.

Bei späterer Anmeldung der Teilnehmenden verlängert sich die Frist entsprechend.

Für Teilnehmende, die eine abgebrochene betriebliche Ausbildung im kooperativen Modell fortsetzen, ist die Bescheinigung über die Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal gem. § 27 ff. BBiG/§ 21 ff. HwO spätestens drei Werktage nach Anmeldung zur BaE der Agentur für Arbeit und dem Regionalen Einkaufszentrum vorzulegen.

Die Agentur für Arbeit hat die Bescheinigung dem zuständigen Operativen Service zuzuleiten. Vom Operativen Service ist der Eingang zu überwachen und die Bescheinigung in der E-Akte der Maßnahme abzulegen.

15.7 Teilnahme am kooperativen Modell

Nach Zuschlagserteilung der BaE im kooperativen Modell hat die Agentur für Arbeit schnellstmöglich dem Bildungsträger die Teilnehmenden zu benennen.

15.8 Maßnahmebetreuung und Qualitätssicherung

Die Qualität der Leistungserbringung hat maßgeblichen Einfluss auf die Zielerreichung. Für die federführende Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern und die Nachhaltung der Dienstleistungsqualität ist für jede Maßnahme eine betreuende Fachkraft zu bestimmen. Näheres zu den Aufgaben der maßnahmebetreuenden Fachkräfte wurde im Kontext des Trägermanagements geregelt. Siehe hierzu auch den „Leitfaden Lebensbegleitende Berufsberatung“, Teil B, Punkt 8.1 „Agenturkonzept zur Maßnahmebetreuung“ (Anlage 1 zur Weisung 201912024).

**Nachweis der Aus-
bildereignung im ko-
operativen Modell
(V.BaE.06)**

**Teilnahme am
kooperativen Modell
(V.BaE.07)**

**Maßnahme-
betreuung
(V.BaE.08)**

Die BA hat ein hohes Interesse daran, die Qualität von Arbeitsmarktdienstleitungen (AMDL) kontinuierlich zu verbessern. Vor diesem Hintergrund und mit dem Ziel, insbesondere die Transparenz über die Geschäftsbeziehungen zu erhöhen und eine Vergleichbarkeit der Dienstleistungsqualität bei Leistungserbringern gewährleisten zu können, hat die BA ein Trägermanagement AMDL eingeführt. Die Qualitätserkenntnisse fließen in die Vergabeentscheidungen ein. (Näheres siehe Weisung 201701003 „Einführung eines Lieferantenmanagements (LM) in der Bundesagentur für Arbeit“; Die Hinweise der Information 201701003 „Einführung eines Lieferantenmanagements (LM) in der Bundesagentur für Arbeit“ sind zu beachten).

**Trägermanage-
ment/AMDL**

15.9 Entscheidung durch die Berufsberaterin/den Berufsberater

Mit der Erfassung der Daten zu den Teilnehmenden in COSACH prüft und dokumentiert die Berufsberaterin/der Berufsberater der Agentur für Arbeit die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen. Die Förderentscheidung muss in VerBIS/Beratungsvermerk dokumentiert werden (vgl. „Leitfaden Lebensbegleitende Berufsberatung“, Teil B, Punkt 8 (Anlage 1 zur Weisung 201912024).

**Entscheidung durch
die Berufsberater/in-
nen
(V.BaE.09)**

15.10 Eingabe in COSACH

Der zuständige Operative Service erfasst die Maßnahmen in COSACH im Verfahrenszweig BNF,

- Maßnahmeart BAE2 Maßnahmen des kooperativen Modells
- Maßnahmeart BAE3 Maßnahmen des integrativen Modells.

In der Maßnahmeart BAE1 sind keine neuen Maßnahmen anzulegen.

Die Erfassung der Maßnahmen hat sich an der vertraglich abgeschlossenen Vereinbarung auszurichten; d. h. insbesondere

- bei der Ziehung von vertraglich eingeräumten Optionen ist für den Optionszeitraum ein neuer Maßnahmedatensatz anzulegen,
- bei Bietergemeinschaften ist nur ein Maßnahmedatensatz mit dem Vertragspartner anzulegen,
- nach Überarbeitung des Maßnahmedatensatzes in COSACH für Teilnehmende, die sich u. a. wegen der Verlängerung der Ausbildung zum Ende der Vertragslaufzeit noch in der Maßnahme befinden und der Vertrag sich dadurch bis zum individuellen Ende der Ausbildung verlängert (siehe § 23 Abs. 1 der Vertragsbedingungen), ist das zuständige Regionale Einkaufszentrum zu informieren. Eine Anpassung der Laufzeit ist für die technische Umsetzung des Trägermanagements bzw. den fristgerechten Fragebogenversand relevant.

**Eingabe in COSACH
(V.BaE.10)****BAE2 und
BAE3**

Weitere Einzelheiten zur Erfassung von Maßnahme- und Teilnehmerdaten sind den COSACH-Versionsinformationen zu entnehmen.



Fachliche Weisungen BaE

Der statistische Nachweis zum Umfang der Förderung von außerbetrieblichen Berufsausbildungen erfolgt ausschließlich auf Basis der im Fachverfahren COSACH erfassten und an die Statistik der BA übermittelten Datensätze.

15.11 elektronische Maßnahmeabwicklung (eM@w)

Der Datenaustausch zwischen Bildungsträger und Agentur für Arbeit erfolgt über eM@w.

eM@w
(V.BaE.11)

15.12 Ausbildungs- und Kooperationsvertrag

Zwischen Teilnehmenden und Bildungsträger der BaE ist ein Ausbildungsvertrag entsprechend des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) / der Handwerksordnung (HwO) über die gesamte Dauer der Ausbildung abzuschließen. Beim kooperativen Modell ist zusätzlich ein Kooperationsvertrag nach dem im Internet veröffentlichten [Muster](#) zwischen Teilnehmenden, Bildungsträger und Kooperationsbetrieb abzuschließen.

Ausbildungs- und
Kooperationsvertrag
(V.BaE.12)

Der eingetragene Ausbildungsvertrag (einschließlich des Kooperationsvertrages beim kooperativen Modell) muss spätestens 12 Wochen nach Eintritt in die Maßnahme der Agentur für Arbeit vorgelegt werden. Der beauftragte Bildungsträger ist vertraglich verpflichtet, die Ausbildungsverträge über das Ereignis „76: Ausbildungsvertrag vom Träger“ über eM@w zu übermitteln.

Vom Operativen Service ist der Eingang des Ausbildungsvertrages und des Kooperationsvertrages beim kooperativen Modell über COSACH (Checkbox) zu überwachen. Beim kooperativen Modell ist durch den Operativen Service in COSACH der Kooperationsbetrieb einzutragen, die Checkbox zu aktivieren und der Kooperationsvertrag in der E-Akte der Maßnahme abzulegen, sofern dieser nicht zusammen mit dem Ausbildungsvertrag über eM@w übermittelt wird.

15.13 Individuelle Förderplanung

Der Bildungsträger ist verpflichtet, für alle Teilnehmenden bei Eintritt in die Maßnahme eine Förderplanung zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben. Diese kann von der Berufsberaterin/dem Berufsberater der Agentur für Arbeit beim Bildungsträger eingesehen werden. Eine Übermittlung erfolgt somit nicht.

Individuelle Förder-
planung
(V.BaE.13)

15.14 Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LuV)

Der beauftragte Bildungsträger ist verpflichtet, zu den im fachlichen Infopaket zu eM@w festgelegten Anlässen der zuständigen Berufsberaterin/dem zuständigen Berufsberater eine Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LuV) zu übersenden. Diese beinhaltet die für die zu treffende Entscheidung maßgeblichen Aussagen aus der Förderplanung.

LuV
(V.BaE.14)



Fachliche Weisungen BaE

Die zuständige Berufsberaterin/der zuständige Berufsberater überwacht den Eingang der LuV und wertet diese aus.

15.15 Arbeitssuchendmeldung / eService der BA

Wird die Ausbildung außerbetrieblich zu Ende geführt, hat der beauftragte Bildungsträger darauf hinzuwirken, dass sich die Auszubildenden spätestens drei Monate vor dem vertraglich vereinbarten Ende der Ausbildung bei der zuständigen Agentur für Arbeit persönlich arbeitssuchend melden.

**Asu-Meldung /
Jobsuche
(V.BaE.15)**

Die zuständige Berufsberaterin/der zuständige Berufsberater prüft zum Zeitpunkt der automatisch generierten Wiedervorlage in VerBIS (drei Monate vor Ende der außerbetrieblichen Berufsausbildung) ob eine Arbeitssuchendmeldung oder eine Terminvergabe bei der Vermittlungsfachkraft erfolgt ist. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, hat die Berufsberaterin/der Berufsberater Kontakt mit dem beauftragten Bildungsträger aufzunehmen und auf die Arbeitssuchendmeldung der Auszubildenden hinzuwirken.

Der beauftragte Bildungsträger ist verpflichtet, mit den Teilnehmenden unter anderem die Jobsuche unter den [eServices der BA](#) für die Eingliederungsbemühungen in Arbeit zu nutzen. Sofern das Einverständnis der Auszubildenden oder deren Eltern vorliegt, ist unter Nutzung der Zugangsdaten der Teilnehmenden zu den [eServices der BA](#) ein entsprechendes Bewerberprofil Arbeitsplatz anzulegen und zu pflegen.

15.16 Austrittsmeldung / Abschlussbeurteilung

Bei Beendigung der BaE unterrichtet der Bildungsträger unverzüglich die Agentur für Arbeit über den letzten Tag der Teilnahme und teilt den Austrittsgrund sowie den Verbleib der Teilnehmenden über eM@w mit. Dieser ist von der zuständigen Berufsberaterin/dem zuständigen Berufsberater nach COSACH in den Teilnehmerdatensatz zu übernehmen.

**Austrittsmeldung /
Abschlussbeurteilung
(V.BaE.16)**

Zugleich übermittelt der Bildungsträger eine Abschlussbeurteilung zu allen Teilnehmenden in Form einer LuV.

15.17 Mittelbewirtschaftung / -überwachung

Die Bewirtschaftung und Überwachung der Haushaltsmittel erfolgt im Verfahren ERP-Finzenzen.

**Mittel-
bewirtschaftung
(V.BaE.17)**

Für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel gilt die Ermächtigungsart „I“ ([vgl. HBest-Ermächtigungsart](#)).

Für Mittelbindungen (ERP-Modul PSM) und Ausgaben (ERP-Modul PSCD) gelten folgende ERP-Kontierungselemente ([vgl. Kontierungshandbuch](#)):

- Maßnahmekosten integrative Form (**nicht Reha**)
Finanzposition 2-68511-00-3111



Fachliche Weisungen BaE

(Hauptvorgang 2206, Teilvorgang 0001)

- **Maßnahmekosten kooperative Form (nicht Reha)**
Finanzposition 2-68511-00-3112
(Hauptvorgang 2206, Teilvorgang 0002)
- **Zuschuss zur Ausbildungsvergütung (nicht Reha)**
Finanzposition 2-68511-00-3121
(Hauptvorgang 2206, Teilvorgang 0003)
- **Vermittlungspauschale (nicht Reha)**
Finanzposition 2-68511-00-3131
(Hauptvorgang 2206, Teilvorgang 0004)
- **Maßnahmekosten integrative Form (Reha)**
Finanzposition 3-68101-00-4651
(Hauptvorgang 2320, Teilvorgang 0012)
- **Maßnahmekosten kooperative Form (Reha)**
Finanzposition 3-68101-00-4653
(Hauptvorgang 2320, Teilvorgang 0014)
- **Zuschuss zur Ausbildungsvergütung (Reha)**
Finanzposition 3-68101-00-4654
(Hauptvorgang 2320, Teilvorgang 0015)
- **Vermittlungspauschale (Reha)**
Finanzposition 3-68101-00-4655
(Hauptvorgang 2320, Teilvorgang 0016)

Ausgabemittel (in ERP Zahlungsbudget) und Verpflichtungsermächtigungen (in ERP Verpflichtungsbudgets) sind für die gesamte Laufzeit des BaE-Vertrages entsprechend der vertraglichen Regelungen (integratives bzw. kooperatives Modell) zu binden.

Bei Bestellung der Maßnahmen (Auftragserteilung an das REZ) sind Mittelbindungen in Höhe des geschätzten Auftragswertes anzulegen. Nach Zuschlagserteilung sind die Mittelbindungen an das Ausschreibungsergebnis anzupassen.

15.18 Flyer

Dem Bildungsträger wird ein bundeseinheitlicher Flyer (DINlang-Format) zur Verfügung gestellt. Das Anschauungsexemplar steht im Internet auf der Homepage der BA unter www.arbeitsagentur.de > [Institutionen](#) > [Ausschreibungen für Arbeitsmarktdienstleistungen](#) > [Vordrucke für die Vertragsausführung "Standard"](#) > [Bereich "Maßnahmen für junge Menschen"](#) zur Verfügung.

**Flyer
(V.BaE.18)**

Der beauftragte Bildungsträger hat für den Flyer ein Einlegeblatt mit Informationen zur Weitergabe an potenzielle Teilnehmende zu erstellen und der Agentur für Arbeit in Print- und elektronischer Form spä-



Fachliche Weisungen BaE

testens drei Wochen nach Zuschlagserteilung sowie jeweils spätestens acht Wochen vor Beginn der Optionszeiträume zur Verfügung zu stellen.

Dem beauftragten Bildungsträger ist der Flyer in Printform unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Informationsquellen

Zusätzlich zu diesen Fachlichen Weisungen bietet der jeweilige Vertrag mit dem Bildungsträger zur Durchführung von BaE weitere Informationen.